



Beschlussvorlage

| | | | |
|--|----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0138/2018 | | Datum: 16.02.2018 | |
| Oberbürgermeister | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Bewilligungen von erheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 15.03.2018 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| 05.03.2018 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | TOP öffentlich | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |

Beschlussentwurf:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Abschluss von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise ist die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. über-/außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

Begründung:

1.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „A400000003“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 40/Schulverwaltungsamt; ausgenommen sind die Produkte/ Teilleistungen 2012, 2411, 24310300) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands im Ergebnishaushalt in Höhe von **224.100 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung des Deckungskreises resultiert aus der Abrechnung von älteren Baumaßnahmen aus den Jahren 2005 bis 2009, welche im Rahmen des Schulsanierungsvertrages mit der Koblenzer Wohnbau GmbH durchgeführt wurden.

Es stellte sich erst bei Abrechnung dieser Maßnahmen im Jahr 2016 heraus, dass es sich hierbei um konsumtive Maßnahmen handelt. Daher wurden diese im Jahr 2016 als periodenfremder Aufwand verbucht.

2.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „ZT24310400“ (Mehrerträge im Rahmen der Schulbuchausleihe dürfen für Mehraufwendungen im Rahmen der Schulbuchausleihe verwendet werden) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands im Ergebnishaushalt in Höhe von **235.000 Euro** sowie einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **240.600 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung des Deckungskreises ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Teilnehmerzahlen an der Schulbuchausleihe zurückzuführen. Hieraus ergab sich ein Mehrbedarf an Lehrmitteln.

Weiterhin hatten viele Schulbücher ihren Ausleihzyklus zum Ende des Schuljahres 2016/2017 erreicht, weshalb hier Neubeschaffungen notwendig wurden. Hierbei ergaben sich zudem Preissteigerungen.

3.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Produkt „2012“ (Allgemeine Schulverwaltung) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands im Ergebnishaushalt in Höhe von **1.268.500 Euro** zu.

Begründung:

Die Abweichung steht im Wesentlichen mit der Abrechnung von Maßnahmen aus dem Schulsanierungsvertrag mit der Koblenzer Wohnbau GmbH in Zusammenhang. Bis zur Aufhebung des Schulsanierungsvertrages zum 31.12.2016 erhielt die Koblenzer Wohnbau GmbH jährlich konsumtive wie auch investive Mittel für ihre durchgeführten Schulsanierungsmaßnahmen.

Im Jahr 2016 wurden die Maßnahmen für die Jahresprogramme 2013/2014 gemäß Schlussrechnung der Wohnbau abgerechnet. Diese periodenfremden Aufwendungen führten zu einer Überschreitung des Ansatzes.

4.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A610000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes 61/Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung) der Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands im Ergebnishaushalt in Höhe von **258.200 Euro** zu.

Begründung:

Bei Abrechnung der Maßnahmen für die Neugestaltung des Zentralplatzes stellte sich heraus, dass die Kosten für den Abriss der Unterführung am Zentralplatz als Aufwand einzustufen sind.

Diese nicht konsumtiv veranschlagten Abrisskosten ergaben im Haushalt 2016 einen periodenfremden Aufwand, welcher zur Überschreitung des Deckungskreises führte.

5.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „T5411W0000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte 5411 (Gemeindestraßen), 5421 (Kreisstraßen), 5431 (Landesstraßen) und 5441 (Bundesstraßen) für Aufwendungen der Straßenunterhaltung) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **1.102.500 Euro** bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von **399.200 Euro** zu.

Begründung:

Die Unterhaltung der Straßen und der Straßenbeleuchtung ist seit 01.01.2013 in der Verantwortlichkeit des Eigenbetriebs „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“. Seitens des Kernhaushaltes wird für diese Aufgaben eine jährliche Pauschale durch das Tiefbauamt geleistet.

Der hierfür etatisierte Haushaltsansatz betrug im Ergebnishaushalt 2016 insgesamt 8.230.872 Euro. In 2016 wurden versehentlich die Kosten für die Straßenreinigung in Höhe von 718.000 Euro auf das Konto für die Pauschale der laufenden Straßenunterhaltung gebucht und somit der falsche Deckungskreis belastet.

Darüber hinaus führten bilanztechnische Arbeiten (Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Der ARAP dient der periodengerechten Zuordnung des Aufwandes) zu weiteren überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 282.000 Euro (Auflösung ARAP Straßenunterhaltung -> 2015 und Bildung ARAP Straßenunterhaltung -> 2016). Diese periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen in der Ergebnisrechnung mittels aktivem Rechnungsabgrenzungsposten hat keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung.

Des Weiteren wurde in der Haushaltsplanung 2016 der Bedarf für die Straßenunterhaltung zu gering veranschlagt. Dadurch ergibt sich ein Mehrbedarf von 102.406 Euro sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt. Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Mittelansatz von 8.230.872 Euro im Ergebnishaushalt somit um 1.102.406 Euro.

Der im Finanzhaushalt etatisierte Haushaltsansatz betrug im Jahr 2016 insgesamt 8.230.872 Euro. Eine Gutschrift für Strom von der Elektrowerkstatt in Höhe von 421.242 Euro bezüglich des Jahres 2015 wirkte sich positiv auf die Finanzrechnung 2016 in diesem Deckungskreis aus. Im Gegensatz dazu führte die Fehlbuchung der Kosten für die Straßenreinigung in Höhe von 718.000 Euro und die Fehlplanung in Höhe von 102.406 Euro bei der Straßenunterhaltung zu einer Mehrbelastung im Finanzhaushalt von insgesamt 399.164 Euro.

6.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Deckungskreis „ZL61210000“ (Mehreinzahlungen aus Zinseinzahlungen bei Konto 6792, Zeile 21 (Einzahlungen aus der Vollverzinsung aus Gewerbesteuer, § 233a AO) fließen bei Konto 77921, Zeile 22 (Auszahlungen aus der Vollverzinsung aus Gewerbesteuer, § 233a AO) zu) einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von **105.200 Euro** von zu.

Begründung:

Die Überschreitung ist durch erhöhte Erstattungsinsen gemäß § 233a AO (Zinsauszahlungen aus der Verzinsung aus Gewerbesteuern) entstanden. Eine exakte Planung ist im Vorfeld nicht möglich.

7.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6121 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ einer überplanmäßigen Auszahlung in Zeile 2b „Zins- und sonstige Finanzauszahlungen“ im Finanzhaushalt in Höhe von **124.700 Euro** zu.

Begründung:

Aufgrund eines bereits im Haushaltsjahr 2016 abgebuchten, jedoch aufgrund des Zins- und Tilgungsplanes erst am 01.01.2017 fälligen Schuldendienstes im Bereich der Investitionskredite ist eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 124.700 Euro entstanden. Bei der Veranschlagung wurde nicht berücksichtigt, dass laut Darlehensvertrag Fälligkeiten an einem „Nichtbankarbeitstag“ am vorausgehenden Bankarbeitstag zu leisten sind.

8.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6129 „Haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte“ einem außerplanmäßigen Aufwand in Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ in Höhe von **592.800 Euro** von zu.

Begründung:

Der außerplanmäßige Aufwand ist zum einem mit einem Betrag in Höhe von 559.400 Euro auf die Zuführung einer Pauschalwertberichtigung zurückzuführen. Die Pauschalwertberichtigung ist im Rahmen des Jahresabschlusses anzupassen. Sie richtet sich nach dem aktuellen Forderungsbestand abzüglich der bereits einzelwertberichtigten Forderungen unter Beachtung des allgemeinen Ausfallrisikos. Zum anderen ist ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von 33.360 Euro durch die Bildung einer Rückstellung für die Aufstellung des Jahres- und Gesamtabschlusses 2016 entstanden.

9.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- bei **Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen)** im Produkt 6129 „Haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte“ einer außerplanmäßigen Auszahlung in Zeile 1b „Summe der lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit“ in Höhe von **854.400 Euro** von zu.

Begründung:

Die Auszahlungen sind durch geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen im Jahr 2016 entstanden. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt die Stadtverwaltung die Umsatzsteuervoranmeldungen für alle Unternehmen des Organkreises durch. Die Organmitglieder erstatten der Kernverwaltung im Nachgang die von Ihr getätigten Umsatzsteuerzahlungen. Auf Grund der buchungs-technischen Systematik müssen die Zahlströme jedoch gesondert (Auszahlungsstrom und Einzahlungsstrom) gebucht und ausgewiesen werden. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich somit um die getätigten monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen des gesamten Organkreises.

10.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2016,

- im Deckungskreis „**haushaltsweite Abschreibungen** (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen)“ einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **165.000 Euro** zu.

Begründung:

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung (Gesamtansatz: rund 25,61 Mio. Euro) und Jahresrechnungsergebnis (25,78 Euro) bei den Abschreibungen begründen sich wie folgt:

Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung. Die Nutzungsdauer über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt. Somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden.

Die Abschreibung resultiert auf den von der Stadt getroffenen Investitionsentscheidungen zur Schaffung neuen Sachvermögens oder der Erweiterung vorhandenen Vermögens. Hierzu wurden im Investitionshaushalt in der Vergangenheit bereits die notwendigen Haushaltsmittel, in der Regel einzelprojektbezogen, zur Verfügung gestellt. Die relevanten investiven Haushaltsmittel sind damit die ursprüngliche haushaltsrechtliche Grundlage für die daraus resultierenden Abschreibungen, welche als notwendige Folge einer Investitionsmaßnahme entstehen.

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde in der kommunalen Bilanz zum Bilanzstichtag. Die Abschreibung u. a. ist notwendig, um den in der kommunalen Doppik geforderten vollständigen Ressourcenverbrauch in einer Rechnungsperiode periodengerecht darzustellen. Er wird in der Ergebnisrechnung periodengerecht als Aufwand auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilt. Die haushalts- und bilanzielle Abwicklung der Abschreibungen basiert auf § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Demnach sind Abschreibungen unabweisbar.

Zu den laufenden Nummern 1.) bis 10.)

Gemäß § 100 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist (1. Alternative) oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (2. Alternative).

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 10** dieser Beschlussvorlage wird die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen jeweils dargelegt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen ist durch Einsparungen im Deckungskreis HPER000000 „Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/auszahlungen“ gesichert:

Ergebnishaushalt:

Ansatz 2016: 84.225.356 Euro **Ist 2016:** 76.319.648,67 Euro

Abweichung: -7.905.707,33 Euro

Finanzhaushalt:

Ansatz 2016: 79.250.500 Euro **Ist 2016:** 75.403.169,93 Euro

Abweichung: -3.847.330,07 Euro

Im Übrigen weist der Ergebnishaushalt 2016 einen Jahresüberschuss von rd. 30,5 Mio. Euro gegenüber einem geplanten Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 8,0 Mio. Euro aus.

Der Finanzhaushalt 2016 weist nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen für Investitionskredite einen Überschuss von rd. 17 Mio. Euro aus (Planwert 2016: rd. 1,5 Mio. Euro).